



# Spesenreglement-STPV

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen.....	2
2. Ziel .....	2
3. Allgemeine Regelungen.....	2
3.1. Leistungsentschädigungen des Zentralvorstands	2
3.2. Leistungsentschädigung von Kommissionsmitgliedern	3
3.3. Auslagenentschädigung	3
4. Auslagenvergütungen.....	4
4.1. Ausgabenlimiten	4
4.2. Fahrtspesen	4
4.3. Versandspesen (Massensendungen >20 Couvert)	5
4.4. Kopier- und Druckkosten	5
4.5. Beschaffungskosten Büromaterial	5
5. STPV-Jurykurse .....	5
6. Feste und Wettspiele.....	8
7. Weitere STPV-Anlässe (STPV-Leiterkurse, JuCa, Swiss Fife & Drum Award etc.).....	9
8. Erlass .....	10

## 1. Grundlagen

Gestützt auf Artikel 20 Ziff. 6 der Statuten des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes (STPV) und den Beschluss des Zentralvorstandes (ZV) vom 20. Oktober 2023 erlässt der ZV folgende Richtlinien zur Behandlung von Spesen.

Dieses Reglement legt die Grundlagen fest, wie die durch die Delegiertenversammlung des STPV gewählten Mitglieder des Zentralvorstands und deren Kommissionen, namentlich die MK (Musikalischen Kommissionen), bestehend aus Tambourenkommission (TK), Tambouren-Klassierungskommission (Klakom), Bläserkommission (BK) und Notenkommision der BK ihre Spesen geltend machen können. Zusätzlich regelt es die Spesenvergütungen bei Jurykursen (Aus- und Weiterbildung) und für den Juryeinsatz an Wettspielen.

Personen und Kommissionen (z.B. Juca-Leitung, Ressort IT, J+M-Kommission), die vom Zentralvorstand oder den Musikalischen Kommissionen beauftragt werden, fallen ebenso unter dieses Reglement und anerkennen dieses mit der Annahme des Auftrages. Bei Leistungen und Spesen, die über STPV-externe Stellen abgerechnet werden können (z.B. Bundesamt für Kultur, J+M), entfällt die Spesenvergütung durch den STPV.

## 2. Ziel

Mit dem Reglement über die Spesen sollen die Entschädigungen für Leistungen, die für den ZV und seine Kommissionen erbracht werden, verbindlich geregelt werden. Oberstes Ziel ist, dass durch eine faire Auslagen- und Spesenentschädigung möglichst geringe Kosten für den STPV geregelt, budgetiert und abgerechnet werden können.

## 3. Allgemeine Regelungen

### 3.1. Leistungsentschädigungen des Zentralvorstands

Allen Mitgliedern des Zentralvorstands werden keine Leistungsentschädigungen für deren Verbandsarbeit oder Leistungen entrichtet. Die erbrachten Leistungen und aus Projekten resultierende allfällige Reingewinne, gehen vollumfänglich zu Gunsten des Verbandes in die Kasse des STPV.

### 3.2. Leistungsentschädigung von Kommissionsmitgliedern

Allen Kommissionsmitgliedern werden *keine* Leistungsentschädigungen für ihre Leistungen entrichtet. Die erbrachten Leistungen und aus Projekten resultierende allfällige Reingewinne, gehen vollumfänglich zu Gunsten des Verbandes in die Kasse des STPV.

Als Anerkennung der erbrachten Leistungen hat der/die Zentralpräsident/-in oder Kommissionsvorstand die Möglichkeit, in seiner Budgeteingabe einen Betrag für einen jährlichen Schlussanlass zu beantragen.

### 3.3. Auslagenentschädigung

Auslagen werden nach effektivem Aufwand vergütet, sofern ein Beleg für die entsprechenden Auslagen vorhanden ist. Der Zahlungsverkehr der Auslagen haben den Vorgaben der Ausgabenlimiten zu entsprechen.

In den Budgets müssen Auslagenentschädigungen budgetiert sein. Budgetierte Auslagen, die vergütet werden, sind (Details siehe Anhang):

- Verpflegungskosten
- Fahrtspesen und Reisespesen gemäss Ziff. 4.2
- Paket-Versandkosten
- Versandkosten (Massensendungen)
- Kopierkosten und Druckkosten
- Beschaffungskosten für spezielle, nicht alltägliche Administrationsmittel (Büromaterial)
- Dokumentations- und Planungsmittel
- Übernachtungen bei zweitägigen ZV- und VL-Sitzungen/-Einsätzen

Auslagen die nicht vergütet werden sind:

- Telefonkosten
- Kleine Druck- und Kopierkosten
- Benützung und zur Verfügungsstellung privater Büroinfrastruktur
- Kleiderspesen
- Ausgaben, die nicht vorgängig abgesprochen und budgetiert wurden

Entstandene Spesen sind quartalsweise an den/die Zentralkassier/-in zu melden. In Absprache mit der GPK kann für Mitglieder der Verbandsleitung in besonderen Fällen auch eine Pauschalvergütung von CHF 500.- für Reisen erfolgen (z.B. bei starker Reisetätigkeit, wenn die betroffene Person bereits in Besitz eines SBB-GA ist).

Generell sind die Leistungen mit möglichst wenig Papier-, Sach- und Versandkosten anzustreben (Digitalisierung).

## **4. Auslagenvergütungen**

### **4.1. Ausgabenlimiten**

Bei Verpflichtungen (Aufträge, Verträge etc.) bis CHF 500.00 pro Einzelfall zeichnet das ZV- oder Kommissionsmitglied. Bei Verpflichtungen > CHF 500.00 zeichnet zusätzlich der/die Zentralpräsident/-in und der/die jeweilige Kommissionsleiter/-in. Die von der DV festgelegte Ausgabenhöchstgrenze gemäss Statuten Art. 30, Abs. 3 muss beachtet werden.

### **4.2. Fahrtspesen**

Die Kosten werden nur dann nach effektivem Aufwand vergütet, wenn die Reise vom Wohnort oder Arbeitsort weiter als in einem Umkreis von 10 km vom Ort des Anlasses oder der Veranstaltung erfolgen muss.

Liegt ein Reiseziel ausserhalb dieses Rayons, so werden im Grundsatz die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrs entschädigt. Dabei gilt die Preisangabe der Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs davon ausgehend, dass der Reisende ein Halbp reisabonnement oder eine Blaue Karte besitzt. Es werden nur Kosten für die 2. Klasse  $\frac{1}{2}$  Tax entschädigt. Die Parkgebühren beim Abgangsbahnhof können geltend gemacht werden.

Der reisenden Person ist dabei freigestellt, ob sie tatsächlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln reist oder ob sie sein Privatfahrzeug benützt. Die Parkgebühren am Sitzungsort müssen selbst bezahlt werden.

Ist es unzumessig oder unmöglich, eine Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen, so wird der reisenden Person ein Kostenanteil für den Gebrauch ihres Privatfahrzeuges vergütet. Dieser beträgt für gefahrene (durch einen Internet-Routenplaner ermittelte) Autokilometer: 70 Rp. / km.

### **4.3. Versandspesen (Massensendungen >20 Couvert)**

Gemäss Planung erfolgen Massensendungen durch die Verbandsleitung oder durch die Kommissionen. Ist es angebracht, dass ein Mitglied eine Massensendung direkt ausführt, um beispielsweise Vereine anzuschreiben, so können diese Kosten bei Vorlage der Quittung mit dem/der Zentralkassier/-in abgerechnet werden. (Siehe auch Ziff. 3 «Digitalisierung»)

### **4.4. Kopier- und Druckkosten**

Gemäss Planung erfolgen Kopier- und Druckaufträge in der Regel durch die Verbandsleitung. Ist es angebracht, dass ein Mitglied einen grösseren Kopier- oder Druckauftrag direkt in Auftrag gibt, so werden die Kosten bei Vorlage der Quittung entschädigt. (Siehe auch Ziff. 3 «Digitalisierung»)

### **4.5. Beschaffungskosten Büromaterial**

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass für die Planung und Durchführung der Verbandsarbeit mit normalem, handelsüblichem Büromaterial gearbeitet werden kann.

Spezielles Material wie zum Beispiel

- Stempel für z.B. Kontierungen
- Namenstafeln (Funktionärsbeschriftungen)
- Spezierschreiber für besondere Beschriftungen
- etc.

werden entschädigt.

## **5. STPV-Jurykurse**

Die Juryausbildung ist ausschliesslich Sache des STPV. Der STPV kann die Durchführung von Kursen an Regionalverbände delegieren. Die Kosten für die Weiterbildungskurse werden vom STPV übernommen, jene für die Grundkurse werden zwischen den teilnehmenden Jurymitgliedern/-innen und dem STPV aufgeteilt.

Es sind folgende Personen berechtigt, Spesen abzurechnen:

- Mitglieder der musikalischen Kommissionen  
(Tambourenkommission/Bläserkommission)

- Jurymitglieder<sup>1</sup> in der Weiterbildung
- Referenten/Referentinnen
- Live-Musikanten/-Musikantinnen oder sonstige Helfer/-innen

Es gelangen folgende Entschädigungen zur Auszahlung:

- Reisespesen: grundsätzlich gilt ein Bahnbillet 2. Klasse, ½ Tax. Die blauen Karten<sup>2</sup> sind bis 3 Wochen vor dem jeweiligen Anlass mit dem entsprechenden Formular zu bestellen. Die Benutzung von Privatautos wird grundsätzlich nicht vergütet.
- Spesen und Entschädigungen werden wie folgt maximal entschädigt:

Referentenentschädigung pro Tag / pro Halbtage	CHF 200.- / 100.-
Frühstück / Kaffeepause*	CHF 10.-
Mittagessen inkl. Getränke*	CHF 25.-
Abendessen inkl. Getränke*	CHF 25.-
Übernachtung*	CHF 75.-
Kopien, Porto, Hilfsmittel usw.	Nach Aufwand
Livemusiker/-innen pauschal	CHF 50.- (+Verpflegung)
Sektionen 5-9 Musikanten/-innen pauschal	CHF 100.- (+Verpflegung)
Sektionen 9-14 Musikanten/-innen pauschal	CHF 150.- (+Verpflegung)
Sektionen > 15 Musikanten/-innen pauschal	CHF 200.- (+Verpflegung)

\*sofern nicht durch STPV organisiert

### Budgetierung/Meldung VBS

Alle Jurykurse müssen mind. **sechs Wochen** vor der Durchführung mit den Gesamtkosten geplant, budgetiert und dem/der Zentralkassier/-in zugestellt werden.

Alle Jurykurse müssen zudem bis spätestens sechs Wochen vor dem Anlass dem/der Leiter/-in Ressort Bundesangelegenheiten/VBS (Formular auf STPV-Homepage) gemeldet werden.

Das Tagesprogramm ist dabei beizulegen.

<sup>1</sup> Teilnehmer/-innen von Jurygrundkursen gelten *nicht* als Jurymitglieder, sondern als Juryanwärter/-innen

<sup>2</sup> Als blaue Karten werden Karten bezeichnet, welche via STPV-Homepage bezogen werden können und welche den Bezug eines Bahnbillets 2. Klasse zur halben Taxe ermöglichen.

**Rechnungsstellung/Abrechnung VBS**

Die Tambourenkommission und die Bläserkommission erstellen für die jeweilige Kursdurchführung eine Abschlussrechnung, die bis spätestens zwei Wochen nach dem Anlass dem/der Zentralkassier/-in zuzustellen ist. Der Abschlussrechnung müssen alle Belege, sowie eine Liste der Teilnehmer/-innen beigelegt werden. Ebenso muss dem VBS (bzw. dem/der Leiter/-in Ressort Bundesangelegenheiten) bis max. zwei Wochen nach dem Anlass mittels entsprechender Formulare und definitiver Liste der Teilnehmer/-innen die Vollzugsmeldung erstattet werden.

**Jury-Grundausbildung**

Die Jurygrundausbildung wird von den MKs STPV durchgeführt. Die Kosten des Kurses werden jeweils bei der Anmeldung des Kurses definiert. Generell werden die Kosten vom Verband und den Teilnehmenden gemeinsam getragen, wobei die Kosten für Räume und Referenten (Honorar, Verpflegung, Reisespesen) vom STPV getragen werden. Die Juryanwärter/-innen übernehmen hingegen ihre Reise- und Verpflegungskosten selber.

**Praktikum der Juryanwärter/-innen:**

Als Teil der Jurygrundausbildung findet in der Regel als letzte Kursteil ein Praktikum der Juryanwärter/-innen an einem regionalen Jugend- oder Verbandsfest statt. Die Spesenentschädigung dazu ist unter Ziff. 6 geregelt.

**Sonderregelung Natwärisch-Jurykurse im OWTPV:**

Die Grund- und Weiterbildung der Natwärisch-Juroren/-innen erfolgt durch den OWTPV. Dazu besteht eine Vereinbarung, dass der STPV die entsprechenden Kosten bis zum Betrage von CHF 500.00 pro Jahr dem OWTPV gemäss Rechnungsstellung vergütet.

## 6. Feste und Wettspiele

Die Spesenentschädigung an Eidgenössischen Festen/Wettspielen (ETPF / EJTPF) erfolgt gemäss folgender Tabelle:

<b>Spesenart</b>	<b>Wer:</b>
<u>Verpflegung</u> Jury, Rechnungsbüro, MK, Vorstand, Ehrenmitglieder (ohne Partner/In)  Juryanwärter/-innen (Praktikum)	Zu Lasten des Organisators (Veranstalter, d.h. OK des Wettspiels)  Zu Lasten des Organisators (Veranstalter)
<u>Unterkunft</u> Jury, Rechnungsbüro, Vorstand, MK (ohne Partner/In)  Juryanwärter/-innen (Praktikum)	Zu Lasten des Organisators (Veranstalter). Keine Massenunterkunft (Hotel-/Seminarzimmer mit Einzel- oder Doppelbelegung). Ein allfälliger EZ-Zuschlag für die Alleinbenützung geht zu Lasten der Juroren/-innen.  Zu Lasten des Organisators (Veranstalter). Massenunterkunft oder Hotel-/Seminarzimmer mit Einzel- oder Doppelbelegung. Wenn möglich sollen die Praktikaeinsätze so geplant werden, dass keine Übernachtung vor Ort notwendig ist. Als Minimalvariante muss der Veranstalter dem/r Praktikant/-in eine Festkarte (Unterkunft, Verpflegung) gratis zur Verfügung stellen.
<u>Wegentschädigung</u> Jury, Rechnungsbüro  Juryanwärter/-innen (Praktikum)	Zu Lasten des Organisators (Veranstalter) ½ Bahnbillett 2. Klasse oder Pauschalbillett  Zu Lasten der Juryanwärter/-innen
<u>Arbeitsentschädigung</u> Jury, Rechnungsbüro  Juryanwärter/-innen (Praktikum)	Fr. 50.- für einen Einsatz bis 4h pro Tag Fr. 100.- für einen Einsatz zwischen 4h und 8h pro Tag Fr. 150.- für einen Einsatz über 8h pro Tag  Kein Honorar
<u>Fahnenträger/-innen</u> (Unterkunft, Verpflegung, Reise)	STPV-Fahnenträger/-innen zu Lasten des Organisators, Regionale Fahnenträger/-innen zu Lasten des Regionalverbandes



Alle Mitglieder der Jury erhalten die Vergütung Ihrer Reisespesen sowie freie Unterkunft und Verpflegung *für die Dauer ihrer Anwesenheit nach Massgabe ihres Einsatzes am Fest* (inkl. Bereithaltung als Reserve und Teilnahme an Jurysitzung). Alle Jurymitglieder und Juryanwärter/-innen haben Anrecht auf das Festbankett (Sonntagmittag).

**Regionale Feste/Wettspiele:**

Für regionale Wettspiele sind ebenfalls die hier definierten Spesen- und Honorarvergütungen und deren Ansätze anzuwenden.

**7. Weitere STPV-Anlässe (STPV-Leiterkurse, JuCa, Swiss Fife & Drum Award etc.)**

**Spesenentschädigung: Kurse und Juniorencamp (Leiter/-innen):**

Leiterkurse und Tagungen für Kursleiter/-innen und Referenten/-innen	Ansatz definiert im Budget - pro Halbtage + Mittagessen + ½ Bahnbillett 2. Klasse oder Pauschalbillett
Prüfung für Kursleiter/-innen	Ansatz definiert im Budget - pro Halbtage + Mittagessen + ½ Bahnbillett 2. Klasse oder Pauschalbillett
Prüfung für Experte/-innen, welche nicht Kursleiter/-innen sind	Ansatz definiert im Budget - pro Halbtage + Mittagessen + ½ Bahnbillett 2. Klasse oder Pauschalbillett
Juniorencamp, Übungstage als Vorbereitung, Rekognoszieren	Ansatz definiert im Budget - pro Halbtage + Mittagessen + ½ Bahnbillett 2. Klasse oder Pauschalbillett

**Spesenentschädigung: Ad Hoc Formationen eingesetzt durch den STPV:**

Ad Hoc Formationen wie Jugendcorps, RS, etc.	Ansatz definiert im Budget + Essen + Unterkunft + ½ Bahnbillett 2. Klasse oder Pauschalbillett
--	--

## 8. Erlass

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 20.10.2023 mit entsprechendem Vermerk im Protokoll genehmigt und gilt ab 1. November 2023 als bindend. Es ersetzt das «Spesenreglement-STPV» sowie das «Spesenreglement für STPV-Jurykurse» vom 13. April 2019, welche hier beide in einem einzigen Reglement integriert wurden.

### Der Zentralvorstand des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverband

Roman Lombriser  
Zentralpräsident

Roland Kammermann  
Zentralsekretär

#### Geht an:

Mitglieder des Zentralvorstands

Mitglieder der Kommissionen

Mitglieder der GPK